

UNSER TIPP DES MONATS

Auch die obersten deutschen Finanzrichter müssen von Zeit zu Zeit ihre Rechtsauffassung überdenken. So geschehen nun in einer aktuellen Entscheidung zum Thema Personengesellschaft: Bislang führte das Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft zu deren Beendigung. Das muss künftig nicht mehr der Fall sein. Damit erleichtert der Bundesfinanzhof die so genannte Realteilung einer Personengesellschaft. Dennoch gibt es einiges dabei zu beachten – wie immer mehr dazu weiß Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf S.3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Einspruch gegen das Finanzamt
Erstmal Ruhe bewahren!

Seite 2

BFH definiert Realteilung neu
Trennung vom Geschäftspartner

Seite 3

Außergewöhnliche Belastungen
Krankheitskosten (un-)zumutbar

Werbungskostenabzug in Gefahr
Verbilligte Miete kann teuer sein

Seite 4

Neugierige Beamte

Immer mehr Kontenabfragen

Kündigung wirksam

Zu viel surfen kann Job kosten

Seite 5

Investitionsabzugsbetrag

So funktioniert das Aufstocken

Seite 6

Mahlzeiten am Arbeitsplatz

Lohn, der durch den Magen geht

Lieferung innerhalb der EU

Gericht beim Wein gnädig

Seite 7

Anspruch auf Kindergeld

Nebenjobs sind erlaubt

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESFINANZHOF HÄLT GEMISCHTE NUTZUNG FÜR STEUERSCHÄDLICH

Arbeitszimmer ohne Spielraum

Der ewige Streit mit dem Finanzamt um das häusliche Arbeitszimmer dürfte bald endgültig vorbei sein – zu Ungunsten zahlreicher daheim Berufstätiger. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jetzt nämlich recht unmissverständlich deutlich gemacht, was er unter einem häuslichen Arbeitszimmer versteht (BFH, Beschluss vom 27. Juli 2015, Az. GrS 1/14, veröffentlicht am 28. Januar 2016).

Ein Zimmer ausschließlich für berufliche Zwecke

Ein büromäßig eingerichteter Raum allein reicht demnach als Voraussetzung nicht aus. Vielmehr muss dieser Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden. Ist das nicht der Fall, sind die Aufwendungen hierfür insgesamt nicht abziehbar. Damit scheidet auch eine gemischte Nutzung bzw. Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung aus.

Diese Grundsatzentscheidung betrifft die durch das Jahressteuergesetz 1996 eingeführte Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer. In seiner heute geltenden Fassung sind Aufwendungen hierfür nur unter der Voraussetzung



Wenn das das Finanzamt sieht: Ein Arbeitszimmer darf nicht gemischt genutzt werden.

abziehbar, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist dabei grundsätzlich auf 1.250 Euro begrenzt. Ein weitergehender Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

In dem der Entscheidung des Großen Senats zugrunde liegenden Verfahren war streitig, ob Kosten für einen Wohnraum, der zu 60% zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und zu 40% privat genutzt wird, anteilig als Werbungskosten abziehbar sind. Das widerspricht nach Auffassung des BFH dem herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Der Begriff setze seit jeher voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und

ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird.

Eine Aufteilung sei demnach nicht möglich – zumal sich der Umfang der jeweiligen Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen nicht objektiv überprüfen lasse. Der BFH sieht insbesondere ein so genanntes Nutzungszeitenbuch nicht als geeignete Grundlage für eine Aufteilung an. Schließlich hätten die darin enthaltenen Angaben „keinen über eine bloße Behauptung des Steuerpflichtigen hinausgehenden Beweiswert“. ■

STEURO-Tipp

Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer und zur Geltendmachung der Aufwendungen hierfür beantwortet Ihnen der Steuerberater.



STEUERERSTATTUNG

Anspruch richtig geltend machen

Zu welchem Bilanzstichtag müssen Steuererstattungsansprüche, die sich aus einer Änderung der Rechtsauffassung (z.B. durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs) zugunsten eines Unternehmens ergeben, aktiviert werden? Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat hierzu in zwei neuen Verfügungen Stellung bezogen.

Demnach können Steuererstattungsansprüche frühestens aktiviert werden, wenn sie nach den steuerrechtlichen Vorschriften entstanden und hinreichend sicher sind (Realisationsprinzip). „Hinreichend sicher“ bedeutet, dass eine Rechtsfrage höchstrichterlich entschieden worden ist, die Finanzverwaltung das Urteil vorbehaltlos im Bundessteuerblatt II veröffentlicht hat (und es damit allgemein anwendet) sowie der betroffene Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Ähnliches gilt für die Zinsen auf Steuererstattungen. Zu beachten ist hier aber auch, nach einem erfolgreichen Einspruch gegen einen Steuerbescheid den Bilanzstichtag richtig zu wählen. Beispiel: Die Rechtslage ändert sich nach Abschluss eines BFH-Verfahrens, das Finanzamt gibt dem daran geknüpften Einspruch aber erst im Folgejahr statt. Der Bilanzstichtag wäre dann der 31. Dezember des Jahres der BFH-Entscheidung.

Mehr zu Steuererstattungsansprüchen (und Zinsen darauf) und deren Aktivierung in der Bilanz sowie weitere Details weiß Ihr Steuerberater. ■

ÜBERPRÜFUNG VON RECHTSNORMEN BEI OBERSTEN (FINANZ-)GERICHTEN Bewahren Sie jetzt erstmal Ruhe!

Wird der Einspruch gegen einen Steuerbescheid auf ein anhängiges Verfahren gestützt, kommt es zur Zwangsrue. Was aber passiert dann?

Vorm Bundesfinanzhof laufen ständig Musterverfahren zu steuerrechtlichen Fragestellungen. Hiervon Betroffene können dann in einem ähnlichen Fall Einspruch gegen einen ungünstigen Steuerbescheid des Finanzamts einlegen – natürlich immer nach Rücksprache mit dem Steuerberater des Vertrauens! Dazu raten auch wir vom STEURO unseren Leserinnen und Lesern regelmäßig. Welche juristischen Folgen ein solcher Einspruch hat, beleuchtet nun das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Verfügung zu den verfahrensrechtlichen Details der so genannten Zwangsrue eines Einspruchsverfahrens.

Voraussetzungen für das Eintreten der Zwangsrue

Zunächst einmal müssen für die Zwangsrue bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählt, dass die Steuer nicht ohnehin nur vorläufig festgesetzt wurde. Noch dazu muss ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht (insbesondere BFH) wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer (anderen) Rechtsfrage anhängig sein.

Aber aufgepasst: Der Umstand allein, dass ein Musterverfahren anhängig ist, reicht im individuellen Einzelfall nicht zum Eintritt der Zwangsrue aus. Der Steuerpflichtige muss natürlich aktiv Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Und der Einspruch muss – logisch – auf das anhängige Musterverfahren gestützt sein. Dazu sollte der Einspruchsführer dem Finanzamt direkt die konkret strittige Rechtsfrage (wenn möglich unter Angabe von Gericht und Aktenzeichen) benennen. Sollte das Amt nicht ermitteln können, ob das im Einspruch erwähnte Musterverfahren tatsäch-

lich anhängig ist, kann es einen Nachweis über dessen Anhängigkeit verlangen. Der kann z.B. auch mittels Benennung der Fundstelle in der Fachliteratur erfolgen.

Die Zwangsrue umfasst nicht den gesamten Einspruch, sondern lediglich die Punkte, für die die Voraussetzungen der Verfahrensrue erfüllt sind. Das kann z.B. sein, wenn neben dem Verweis auf das anhängige Verfahren noch Einwendungen gegen einzelne Punkte im Steuerbescheid auf Basis anderer Rechtsauffassungen bestehen. Ist das der Fall, bearbeitet das Finanzamt den Einspruch hinsichtlich der Punkte, die nicht zum Ruhen geführt haben, weiter. Anschließend erteilt es (nach entsprechender Ermessensausübung) diesbezüglich einen (zustimmenden) Teil-Abhilfebescheid oder eine (ablehnende) Teil-Einspruchsentscheidung.

Gegen Letzteres müsste der Einspruchsführer dann eine eigenständige Klage vor Gericht einreichen.

Das Finanzamt muss den Einspruchsführer übrigens nicht unbedingt darüber informieren, dass die Zwangsrue eingetreten ist. Das kann dieser aus dem Stillschweigen des Amts schließen. Die Zwangsrue endet automatisch mit dem rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens, auf das sich der Einspruch gestützt hat. ■

STEURO-Tipp

Ob ein Einspruch zulässig ist oder nicht, hängt von zahlreichen juristischen Feinheiten ab. Entsprechend sollte in jedem Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden. Er kann auch ehrlich einschätzen, ob Erfolgsaussichten bestehen.



Jetzt heißt es Ruhe bewahren: Nach erfolgtem Einspruch ruht das Besteuerungsverfahren bis zur Entscheidung im Musterverfahren. Foto: Rafa Irusta/fotolia

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Verlorener Verlustvortrag

Unternehmen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, entstandene Verluste auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen. Diese Übertragung eines Verlustes nennt man Verlustvortrag. Eine etwas knifflige Fallkonstruktion entsteht, wenn nicht genutzte Anteile an solchen körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen im Wege der vorweggenommenen (Unternehmens-)Erfolge übergehen.

Hierzu hat das Finanzgericht Münster nun entschieden, dass die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge dann verloren gehen können – im Fachjargon „Untergang“ genannt (FG Münster, Urteil vom 4. November 2015, Az. 9 K 3478/13 F; Revision beim BFH zugelassen). Denn gemäß § 8c KStG ist der Verlustabzug ausgeschlossen, wenn innerhalb

BFH ERLEICHTERT DIE GEWINNNEUTRALE REALTEILUNG BEI EINER PERSONENGESELLSCHAFT

Wenn sich Geschäftspartner trennen

Interessant z.B. für Sozietäten, GbRs, KGs und Partnergesellschaften: Der Bundesfinanzhof weicht in einem aktuellen Urteil von seiner jahrzehntelangen Rechtsauffassung ab.

Die gemeinsamen Wege trennen sich von Zeit zu Zeit. Das gilt für das Privatleben ebenso wie im Geschäftlichen. Bei einer Ehe heißt das dann Scheidung, bei einer Personengesellschaft Realteilung. Eine Gemeinsamkeit bei beiden Vorgängen ist oft der Clinch um das gemeinsame Vermögen. Aber im Gegensatz zur Scheidung muss eine Realteilung nicht (mehr) gleich das Ende der gesamten Gemeinschaft bedeuten. Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun zumindest für den Fall einer Realteilung für eine Erleichterung gesorgt.

Scheidet ein Mitunternehmer aus, dürfen die anderen weitermachen

Die obersten deutschen Finanzrichter haben anders als in früheren Fällen entschieden: Wenn ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft ausscheidet und diese von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, kann eine so genannte gewinnneutrale Realteilung vorliegen (Urteil vom 17. September 2015, Az. III R 49/13, veröffentlicht am 17. Februar 2016). Damit lockert der BFH seine bis dato restriktive Entscheidungspraxis.

Hintergrund: Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnausschüttung. Dies kann durch eine so genannte Realteilung verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt. Die Realteilung setzte aber bislang die Beendigung der Gesellschaft voraus. Außerdem musste zumindest



Getrennte Wege: Scheidet ein Mitunternehmer aus, bedeutet das nicht mehr zwangsläufig das Ende einer Personengesellschaft.

einer der bisherigen Mitunternehmer die ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden. Die Trennung sollte nach der Vorstellung der Beteiligten eigentlich einvernehmlich verlaufen: Die Partnerin erhielt dafür die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, die sie bereits zuvor geleitet hatte. Die Hauptniederlassung wiederum wurde von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weitergeführt. Das Finanzamt aber kam zu der Auffassung, dass die Realteilung durchaus nicht gewinnneutral verlief. Vielmehr sei der Partnerin ein Veräußerungsgewinn entstanden, den sie zusätzlich zu versteuern habe. Der Streit landete nun also doch noch vor Gericht.

Bundesfinanzhof beschäftigt sich zunächst mit den Begrifflichkeiten

Bevor der BFH zum Fall selbst entschied, sah er sich zunächst einmal genötigt, den zuvor jahrzehntelang in der ständigen Rechtsprechung gewachsenen Begriff „Realteilung“ zu überdenken. Die Realteilung bezwecke, so die Richter, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Dies treffe nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters („Mitunternehmers“). Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung kam der BFH daher zu dem Schluss, dass auch eine Teilbetriebsübertragung im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen kann. Im Streitfall

stand dem auch nicht entgegen, dass der auswärtigen Niederlassung zuvor erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden.

Doch so hilfreich dem BFH seine Reflexion über die eigenen Begriffe sein mochte, so wenig war sie es für die ausgeschiedene Partnerin: Denn ungeachtet der nunmehr vom BFH neu definierten Realteilung realisierte sie nach Auffassung der Richter in der Tat einen Veräußerungsgewinn. Die Sozietät hatte ihr nämlich zusätzlich eine Rente zugesagt. Und diese war nicht, wie von der Partnerin vorgetragen, als betriebliche Versorgungsrente anzusehen. ■

STEURO-Tipp

Im oben genannten Streitfall gibt es noch zwei interessante Nebenaspekte, die Betroffene in einer ähnlichen Situation beachten sollten:

Zum einen musste die Sozietät zwecks Ermittlung des Veräußerungsgewinns (oder -verlustes) zwingend zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) übergehen, da sie ihren Gewinn zuvor durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte.

Zum anderen verneinte der BFH die Bindungswirkung einer verbindlichen Zusage, die das Finanzamt vor der Realteilung über deren steuerliche Folgen erteilt hatte. Eine verbindliche Zusage entfalte ihre Bindungswirkung stets nur zugunsten, nicht aber zulasten des Steuerpflichtigen. Betrifft sie mehrere Steuerpflichtige wie bei einer einheitlichen und gesonderten Feststellung einer Gesellschaft, so müssen sich daher alle Feststellungsbeteiligten einvernehmlich auf sie berufen.

Besprechen Sie die bilanziellen und steuerrechtlichen Folgen bei einer Realteilung möglichst frühzeitig mit Ihrem Steuerberater.

von fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber übertragen werden. Das erfasse auch Übertragungen im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge.

Geklagt hatte eine GmbH, an deren Stammkapital ursprünglich der Vater zu 2/3 und sein Sohn zu 1/3 beteiligt waren. Im Jahr 2008 übertrug der Vater Anteile auf den Sohn, wodurch sich dessen Beteiligung auf 88,5% erhöhte. Obwohl zum 31.12.2008 bei der GmbH ein noch nicht verbrauchter Körperschaftsteuerlicher Verlust bestand, stellte das Finanzamt unter Hinweis auf die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG keinen verbleibenden Verlustabzug fest. ■



Foto: Willehime Wulff/pixelfoto.de

VERKEHRSVERSTÖSSE Fahrtenbuch nicht für alle

Einem Fahrzeughalter kann die Führung eines Fahrtenbuchs für das Fahrzeug auferlegt werden, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen wurde. Eine Erstreckung der Fahrtenbuchauflage auf alle Fahrzeuge des Halters ist aber nur dann zulässig, wenn unauflösbare Verkehrsverfehlungen auch mit den anderen Fahrzeugen zu befürchten sind, urteilte das Verwaltungsgericht Mainz (Beschluss vom 2. Dezember 2015, Az. 3 L 1482/15).

In dem entschiedenen Fall wurde bei einem Fahrzeug eines Handwerksbetriebs eine erhebliche Abstandsunterschreitung zum vorausfahrenden Fahrzeug gemessen. Der verantwortliche Fahrer konnte nicht ermittelt werden. Daraufhin gab die Kreisverwaltung Mainz-Bingen dem Betrieb für seine sechs Fahrzeuge das Führen eines Fahrtenbuchs für die Dauer von sechs Monaten auf, und zwar unter Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Zu Unrecht, wie das Verwaltungsgericht auf Eilantrag des Betriebs gegen diese Auflage entschied. Sicherlich hätte der Halter des Fahrzeugs nicht in der notwendigen (und auch möglichen) Weise an der Ermittlung des verantwortlichen Fahrers mitgewirkt. Dennoch hielt das Gericht eine derart weitreichende Maßnahme wie die Fahrtenbuchauflage für alle übrigen Fahrzeuge des Betriebs für unverhältnismäßig. ■

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI KRANKHEIT (TEIL 1)

Krankheitskosten (un-)zumutbar

Außergewöhnliche Belastungen können im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Streit mit dem Finanzamt gibt es in der Praxis oft um die Frage, welche Belastung noch zumutbar ist und welche nicht.

Ein Steuerzahler berief sich bei genau so einer Auseinandersetzung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Hiernach seien Krankenversicherungsbeiträge Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums.



Foto: Joanna Zielinska/fotolia

Zum Trost bleibt der Teddy: Krankheitskosten können nur in Ausnahmefällen als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Das Finanzamt müsse deshalb, so seine Folgerung, bei der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Krankheitskosten generell

auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung verzichten – eben allein schon „von Verfassungen wegen“.

Diesem Argument mochte das Finanzamt nicht folgen – und der Bundesfinanzhof (BFH) ebenso wenig. Krankheitskosten gehören zwar grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Aber auch sie sind einkommensteuerrechtlich nur zu berücksichtigen, so der BFH, soweit sie die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG überschreiten (BFH, Urteil vom 2. September 2015, Az. VI R 32/13). ■

STEURO-Tipp

Krankheitskosten können prinzipiell durchaus als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dazu zählen z.B. Arztkosten, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden, Fahrtkosten zu Ärzten und Therapien oder Zuzahlungen auf Medikamente.

Inwieweit eine solche Belastung als „außergewöhnlich“ bzw. nicht mehr zumutbar und damit steuermindernd eingestuft werden kann, ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Zahl der Kinder. Ihr Steuerberater kann Ihnen hilfreich zur Seite stehen.

WENN DER VOLLE WERBUNGSKOSTENABZUG IN GEFAHR GERÄT

Verbilligte Miete kann teuer sein

Vermieter überlassen gerade an nahe Verwandte ihren Wohnraum oft verbilligt. Sie sollten dann nur aufpassen, dass sie nicht weniger als 66% der ortsüblichen Miete verlangen. Sonst gefährden sie nämlich den ungekürzten Werbungskostenabzug und müssen eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vornehmen. Denn wer eine Wohnung im Vergleich zur ortsüblichen Marktmiete verbilligt überlässt, verzichtet bewusst auf mögliche Einnahmen. Daher kann er die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abziehen, in dem die vereinbarte Miete zur ortsüblichen Miete steht.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete können Vermieter z.B. die zuvor verlangte Miete, den lokalen Mietspiegel oder auch Immobilien-Internetportale heranzie-

hen. Vielen Vermietern ist aber unklar, ob als Basis für den Vergleich die Kalt- oder die Warmmiete dient.

Vorsicht beim Mietspiegel: Gilt dort die Kaltmiete?

Zu dieser Frage hat nun das Finanzgericht Düsseldorf Stellung bezogen (Urteil vom 22. Juni 2015, Az. 4 K 2268/14 E). In dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter den

lokalen Mietspiegel zum Vergleich herangezogen. Entsprechend vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Betriebskosten nicht mit in die Vergleichsberechnung einbezogen werden dürften. Denn der lokale Mietspiegel bezog sich ebenfalls nur auf die ortsübliche Nettokaltmiete. Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az. IX R 44/15). ■

STEURO-Tipp

Finanzämter vertreten entgegen der Entscheidung des Finanzgerichts grundsätzlich die Auffassung, dass bei der verbilligten Vermietung zum Vergleich (der ortsüblichen Marktmiete mit der vereinbarten Miete) die ortsübliche Kaltmiete **zuzüglich** der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten herangezogen werden muss.

Lediglich dann, wenn sich die Betriebskosten nicht aus dem Mietvertrag oder anderen vorliegenden Unterlagen entnehmen lassen, kann aus Vereinfachungsgründen als Vergleichswert die tatsächlich zu zahlende Kaltmiete herangezogen werden.

Vermieter sollten bei einer verbilligten Vermietung in jedem Fall mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu ihren (Wahl-)Möglichkeiten halten, um ihren vollständigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI KRANKHEIT (TEIL 2)

Kein Steuervorteil im Altenheim?

Die Kosten für eine Heimunterbringung können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden – aber nur, wenn die Unterbringung durch eine Krankheit bedingt ist. Der altersbedingte Umzug in ein Altenheim stellt dagegen keine außergewöhnliche Belastung dar, entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 15. Dezember 2015, Az. 12 K 206/14; Revision zugelassen).

Umzug ins Altenheim als übliche Lebensführung

In dem entschiedenen Fall ging es um eine alte Dame, die nach ihrem altersbedingten Umzug in ein Wohnstift krank und in die Pflegestufe I eingestuft wurde. Daraufhin setzte sie die Kosten für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzgericht war jedoch (wie bereits zuvor das Finanzamt) der Auffassung, dass die altersbedingte Unterbringung in einem Altenheim zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung gerechnet werden muss. Wie die Seniorin schließlich selbst

STEURO-Tipp

Der **Bundesfinanzhof** hatte in einem älteren Urteil (BFH, Urteil vom 15. April 2010 VI R 51/09) ausdrücklich offen gelassen, ob die Kosten einer Heimunterbringung, abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung, auch dann zu berücksichtigen sind, wenn ein Steuerpflichtiger erst nach dem Umzug in das Altenheim krank und pflegebedürftig geworden ist. Für eine Berücksichtigung unter Anrechnung einer Haushaltsersparnis könnte laut BFH sprechen, dass auch bei nachträglich eintretender Pflegebedürftigkeit der weitere Heimaufenthalt aus tatsächlichen Gründen als zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG anzusehen sein könnte.

Entsprechend hat das **Finanzgericht Niedersachsen** die Revision beim BFH zugelassen. Betroffene sollten daher in einem ähnlichen Fall Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten, um ihre Möglichkeiten auszuloten.

eingeräumt hatte, waren ihr neben den mit dem Wohnstift bereits beim Einzug vereinbarten Leistungen keine weiteren Kosten entstanden.

Etwas anderes könne auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann gelten, wenn der Aufenthalt in einem Heim ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Ausnahmsweise sind in diesem Fall auch die Unterbringungskosten bzw. das Pauschalentgelt abzüglich einer Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. ■



Von wegen außergewöhnliche Belastung: Die Kosten für ein Altenheim können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Einzug krankheitsbedingt erfolgte.

KÜNDIGUNG WIRKSAM Job weg wegen privatem Surfen

Ein Arbeitgeber ist berechtigt, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners eines Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu eine Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss. Das hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschieden (Urteil vom 14. Januar 2016, Az. 5 Sa 657/15; Revision zugelassen). Das Gericht hielt die außerordentliche Kündigung aufgrund der unerlaubten Nutzung des Internets in dem entschiedenen Fall für rechtswirksam. ■

KONTENABFRAGEN STEIGEN SPRUNGHAF AN Neugierige Beamte

Die Zahl der Kontenabfragen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sind im vergangenen Jahr abermals deutlich angestiegen (s. auch *STEURO*, Ausgabe 3/2015). Waren es in 2014 noch insgesamt 237.126 Kontenabrufersuchen, so stieg deren Zahl 2015 um mehr als

ein Viertel auf 300.944 (+27%). Im Vergleich zu 2013 (141.640 Abrufe) hat sich die Zahl sogar mehr als verdoppelt.

Ursprünglich als Mittel zur Terrorismusbekämpfung gedacht, werden Kontenabrufe immer häufiger von Finanzbehörden dazu genutzt, Steuer- und Sozialbetrüger auf die Schliche zu kommen. Der besonders starke Anstieg in den vergangenen Jahren lässt sich darauf zurückführen, dass seit 2013 auch Gerichtsvollzieher eine Abfrage durchführen dürfen, wenn sie mögliche weitere Kontenzahlungsunwilliger Schuldner aufspüren wollen. ■



BEI IMMOBILIEN

Gesamtkaufpreis korrekt aufteilen

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Abschreibungen von Gebäuden ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie auf das Grundstück, das nicht der Abnutzung unterliegt. Die obersten Finanzbehörden haben jetzt online eine xls-Datei zur Verfügung gestellt, die für Laien jedoch weiterhin sehr kompliziert ist. Sie soll es ermöglichen, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen (mehr Infos hierzu gibt's auch unter www.bundesfinanzministerium.de).

Restwertmethode darf nicht angewendet werden

Wichtig: Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs darf der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode ermittelt werden. Vielmehr muss das Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf das Grundstück einerseits sowie auf das Gebäude andererseits berücksichtigt werden (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2000, Az. IX R 86/97). Fachliche Hilfe bei der korrekten Aufteilung des Gesamtkaufpreises bietet hier Ihr Steuerberater. ■

INVESTITIONSABZUGSBETRAG TEIL I: AKTUELLES URTEIL DES FINANZGERICHTS NIEDERSACHSEN

Das passiert, wenn eine Investition entfällt

Unternehmen nutzen den Investitionsabzugsbetrag gern, um auf die zukünftige Anschaffung eines Wirtschaftsguts anzusparen. Wird der Betrieb eingestellt, muss er aber rückgängig gemacht werden.

Unternehmen dürfen für in der Zukunft geplante Anschaffungen bzw. zur Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Dieser so genannte Investitionsabzugsbetrag (IAB) mindert also im Jahr der Inanspruchnahme die Steuerbelastung, erhöht sie aber in späteren Jahren. Das Wirtschaftsgut muss dann in den folgenden drei Jahren nach Abzug des IABs angeschafft werden. Sonst muss der IAB rückgängig gemacht werden.

Finanzamt schlug den Betrag rückwirkend dem Gewinn zu

Was aber passiert, wenn ein Unternehmen einen IAB gebildet hat, dann aber vor dessen Inanspruchnahme seinen Betrieb einstellt? Dieser Frage musste jetzt das Finanzgericht Niedersachsen nachgehen (Urteil vom 12. November 2014, Az. 3 K 3/13).

Der betroffene Textil-Einzelhändler rechnete die Auflösung des IAB in Höhe von 12.000 Euro im Jahr



Foto: Robert Kneschke/Profilia

Umsonst angespart: Stellt ein Unternehmen seinen Betrieb ein, muss ein zuvor gebildeter, aber nicht eingesetzter Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden.

seiner Betriebsaufgabe (2010) dem begünstigten Veräußerungsgewinn zu. Das Finanzamt wiederum war der Meinung, dass der IAB rückgängig zu machen war. Entsprechend änderte es den Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Inanspruchnahme (2007) und schlug den Betrag dem laufenden Gewinn für dieses Jahr zu.

Damit hat es nach Auffassung des Finanzgerichts korrekt gehan-

delt. In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht u.a. aus:

- ⇨ Die Rückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestitionen bezieht sich ausschließlich auf den Veranlagungszeitraum seiner Bildung (also hier das Jahr 2007).
- ⇨ Entsprechend geschieht die Gewinnerhöhung in dem Jahr, in dem die Gewinnminderung erfolgt ist, und nicht im Jahr der Betriebsveräußerung oder Be-

triebsaufgabe. Der Gewinn aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags kann demnach nicht zum steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn gerechnet werden.

Es verbleibt lediglich ein Stundungseffekt

Entfällt also die geplante Investition, wird der steuermindernde Abzug gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) rückwirkend korrigiert, womit insbesondere steuer tarifliche Vorteile nachträglich entfallen. Es verbleibt lediglich ein Stundungseffekt. ■

STEURO-Tipp

Zu dem entschiedenen Fall ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. X R 16/15). Von einem ähnlichen Sachverhalt betroffene Unternehmen können nach Rücksprache mit ihrem Steuerberater Einspruch gegen einen ungünstigen Bescheid des Finanzamts einlegen. Bis zur Entscheidung des BFH käme es dann zu einer Zwangsruhe des Verfahrens (vgl. Artikel S.2).

INVESTITIONSABZUGSBETRAG TEIL II: ANWEISUNGEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS

Das passiert, wenn die Investition wohl teurer wird

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor über einem Jahr entschieden, dass ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) innerhalb des maximal dreijährigen Investitionszeitraums auch nachträglich bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden kann (BFH, Urteil vom 12. November 2014, Az. X R 4/13; vgl. Artikel oben sowie STEURO, Ausgabe 2/2015). Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder geklärt, wie dieses Urteil in allen noch offenen Fällen angewendet werden muss.

Demnach gilt hinsichtlich der nachträglichen Erhöhung (Aufstockung) eines IAB in vor

dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren u.a. Folgendes:

- ⇨ Ein IAB kann nur geltend gemacht werden, wenn der Betrieb am Schluss des jeweiligen Abzugsjahres bestimmte im EStG genannte Größenmerkmale nicht überschreitet.
- ⇨ Die dreijährige Investitionsfrist beginnt mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem ein IAB für ein begünstigtes Wirtschaftsgut erstmals geltend gemacht wird. Eine Erhöhung des Abzugsbetrags in einem Folgejahr verlängert den Investitionszeitraum nicht.
- ⇨ Investitionsabzugsbeträge können nur für künftige Investitionen beansprucht werden.

Ein Abzug im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Erhöhung des IAB.

- ⇨ Soweit die insgesamt beanspruchten Investitionsabzugsbeträge für eine bestimmte Investition den Hinzurechnungsbetrag (40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) übersteigen (und auch keine nachträglichen Kosten innerhalb des verbleibenden Investitionszeitraums anfallen), ist der verbleibende IAB rückgängig zu machen. Dabei sind die zuletzt beanspruchten Teilabzugsbeträge vorrangig rückabzuwickeln. ■

DAS GILT BEI ZUSCHÜSSEN DES ARBEITGEBERS ZU MAHLZEITEN

Lohn, der durch den Magen geht

Darf ein Arbeitnehmer ohne Abgabe einer Essensmarke in einer Kantine umsonst essen, bleibt der Nachweis des Sachbezugswerts oft unklar.

Arbeitnehmer erhalten von ihren Arbeitgebern oft Essensmarken oder Restaurantschecks, mit denen sie sich in einer entsprechenden Einrichtung (z.B. einer Kantine) mit einer Mahlzeit verpflegen können. Für eine solche bezuschusste Verpflegung gelten in jedem Fall Sachbezugswerte, die der Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern muss.

Bei manchen Arbeitgebern gibt es eine hauseigene Kantine oder es besteht eine Kooperation mit der eines anderen Unternehmens in der Nähe. Dort können die Arbeitnehmer auch ohne eine solche Essensmarke vergünstigt oder sogar umsonst essen gehen. In diesen Fällen stellt sich in der Praxis häufig die Frage, wie hier bei der Bewertung der Sachbezüge gemäß Lohnsteuer-Richtlinien verfahren werden muss. Dazu hat nun das Bundesfinanzministerium ausführlich Stellung bezogen.

Bundesfinanzministerium bezieht in Schreiben Stellung

Nach einem Schreiben des Ministeriums (BMF, Schreiben vom 24. Februar 2016, Az. IV C 5 - S 2334/08/10006) gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes: Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstäglich Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit



Ob es in der Kantine nun Schweinefleisch gibt oder nicht: Die tägliche Mahlzeit muss, sollte der Arbeitgeber sie sponsern, als geldwerter Vorteil versteuert werden.

dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) anzusetzen. Dies gilt, wenn sichergestellt ist, dass

- ⇒ tatsächlich eine Mahlzeit durch den Arbeitnehmer erworben wird. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind,
- ⇒ für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und – vorbehaltlich letzter Aufzählungspunkt – Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt) beansprucht werden kann,
- ⇒ der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt,
- ⇒ der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- ⇒ der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate (§ 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG) noch nicht abgelaufen sind.

Die vorstehenden Voraussetzungen gelten auch dann, wenn keine vertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte oder vergleichbare Einrichtung), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, bestehen.

Der Arbeitgeber muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Dabei bleibt es ihm unbenommen, entweder die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen (z.B. wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen). Der Arbeitgeber muss die Belege oder die Abrechnung zum Lohnkonto aufbewahren.

Das Bundesfinanzministerium hat keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal erhebt, auch wenn keine vertraglichen Beziehungen zu einem anderen Unternehmen bestehen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt. ■



LIEFERUNG IN DER EU

Gericht beim Wein gnädig

Eine Großhändlerin lieferte Weine an eine Firma in das Vereinigte Königreich. Sie behandelte die Weinlieferungen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Der Weinkäufer verfügte allerdings über keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und teilte stattdessen die entsprechende Nummer eines so genannten Steuerlagers mit, in dem er die Weine lagerte. Das Finanzamt versagte daraufhin die Steuerbefreiung, weil der Abnehmer der Weine die Firma gewesen sei – und deren gültige USt-IdNr. habe die Großhändlerin nicht nachweisen können. Daraufhin erhob diese Klage.

Das Finanzgericht München gab ihr nun Recht (Urteil vom 26. August 2015, Az. 2 K 633/15). Nach Ansicht des Gerichts war die fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. des Erwerbers unschädlich. Die Händlerin habe nämlich alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Lieferung und deren Empfänger einwandfrei zu identifizieren. ■

STEURO-Tipp

Der Fall zeigt, dass Klagen gegen die Nichtgewährung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen oft erfolgreich verlaufen – zumindest wenn den Beteiligten offenkundig kein betrügerisches Verhalten vorgeworfen werden kann. Einfache Formmängel rechtfertigen jedenfalls nicht das Versagen der Steuerbefreiung. Ziehen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater hinzu.

STEURO-Tipp

Sie haben Fragen zum Thema Sachbezugswerte und möchten wissen, welche steuerrechtlichen Regeln hier beachtet werden müssen? Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne weiter!

SCHÜLER UND STUDENTEN DÜRFEN NEBENHER NICHT ZU VIEL ARBEITEN

Nebenjob kann Kindergeld gefährden

Eltern haben prinzipiell bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ihres Kindes einen Anspruch auf Kindergeld. Dieser Anspruch ist bei volljährigen Kindern jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Seit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat sich hier für Eltern zwar vieles verbessert. Einige Fragen blieben in der Praxis jedoch umstritten – auch im Streit mit dem Fiskus.

Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder

Deshalb hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einem Schreiben noch einmal genau geklärt, wie die Finanzämter bei der steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder verfahren sollen. Wichtig ist das vor allem, wenn das Kind bereits über eigene Einkünfte bzw.



Nebenjobs wie Kellnern sind gerade bei Studenten beliebt: Damit der Kindergeldanspruch nicht in Gefahr gerät, dürfen aber nicht zu viele Schichten geschoben werden.

Bezüge verfügt. Diese sind laut Finanzministerium zunächst einmal unbeachtlich. Das gilt allerdings nur so lange, bis das Kind erstmals eine Berufsausbildung oder ein Erststudium beendet hat.

Außerdem darf das Kind keiner (Neben-)Tätigkeit nachgehen, die es im Fortkommen seiner Ausbildung hindert. Davon ist auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Eine

vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies hat zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitssuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist. ■

STEURO-Tipp

Das Ministerium geht in seinem aktuellen Schreiben auf viele Detailfragen ein. Wenn Sie selbst Fragen zum Thema Kindergeld(anspruch) haben, hilft Ihnen Ihr Steuerberater gerne weiter.

TERMINE Steuerkalender 2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 11.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist
- 13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.05. Ende der Abgabefrist
- 20.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.